



Marktordnung des Alternativen Markt Altusried e.V. für die Durchführung von Märkten

§ 1 Marktbetreiber

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Zeit und Ort der Märkte

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Warenangebot

§ 6 Hygienische Maßnahmen

§ 7 Zutritt

§ 8 Standplätze

§ 9 Verkaufseinrichtungen

§ 10 Erlöschung, Versagen und Widerruf der Zuteilung

§ 11 Auf- und Abbau

§ 12 Verhalten auf den Märkten

§ 13 Sauberhaltung

§ 14 Marktaufsicht

§ 15 Ausnahmen

§ 16 Haftung

§ 17 Gebühren

§ 18 Inkrafttreten



Alternativer Markt Altusried e.V.

§ 1 Marktbetreiber

Der „Alternativer Markt Altusried e.V.“ betreibt den alternativen Markt Altusried und wird in der Folge Marktbetreiber genannt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Marktordnung ist gültig

1. für die Märkte die durch den Verein „Alternativer Markt Altusried e.V.“ abgehalten werden
2. für alle Benutzer mit Betreten des Marktgebietes.
Benutzer im Sinne der Marktordnung sind die Inhaber und Betreiber von Ständen, die Anbieter von Waren und Dienstleistungen, Zulieferer, die Schausteller, deren Personal sowie die Besucher der Märkte.

§ 3 Zeit und Ort der Märkte

1. Die Marktzeit ist von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
2. Aufbauzeit am Markttag beginnt frühestens ab 6:00 Uhr und muss bis spätestens 9:00 Uhr abgeschlossen sein.
3. Abbaupzeit am Markttag beginnt frühestens ab 18:00 Uhr und muss bis spätestens 20:00 Uhr abgeschlossen sein.
4. Der Markt findet nur auf den vom Marktbetreiber bestimmten Flächen zu den festgesetzten Terminen und Zeiten statt.
5. Soweit in dringenden Fällen vorübergehende Änderungen der Markttag, Marktflächen oder Marktzeiten von der zuständigen Behörde oder dem Marktbetreiber festgesetzt werden, werden diese entsprechend über die Form der öffentlichen Bekanntmachung angekündigt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

1. Jeder Händler muss einen gültigen Nachweis für seine Gewerbetätigkeit besitzen und diesen auf Verlangen des Marktbetreibers vorlegen.
2. Händler müssen sich schriftlich um einen Standplatz beim Marktbetreiben bewerben.
3. Über die Zulassung von Händlern entscheidet ausschließlich der Marktbetreiber.
Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
4. Durch die Teilnahme am Markt oder durch die Mitgliedschaft im Verein Alternativer Markt Altusried e.V. entsteht keine Berechtigung zur Teilnahme an zukünftigen Märkten und es leitet sich kein Standplatzrecht ab.



Alternativer Markt Altusried e.V.

§ 5 Warenangebot

1. Die angebotenen Waren sind bei der Bewerbung durch den Händler dem Marktbetreiber schriftlich darzulegen.
2. Über die Zulassung von Waren entscheidet ausschließlich der Marktbetreiber.
3. Kunststoffwaren aller Art sind nicht im Sinnes des Alternativen Marktes und somit nicht zulässig.
4. Es sind nur Waren zulässig, die dem Charakter des Marktes entsprechen.
5. Werden alkoholische Getränke angeboten, muss der Händler selbstständig bei der Gemeinde Altusried im Vorfeld, eine „vorläufige Gaststättenkonzession“ beantragen und diese auf Verlangen vorweisen können.

§ 6 Hygienische Maßnahmen

1. Alle Waren, insbesondere aber jene, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten und verkauft werden, wenn sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen.
2. Verzehrgegenstände müssen, soweit sie offen angeboten werden, in hygienisch einwandfreien und sauberen Behältern, auf Tischen oder ähnlichen Unterlagen, gelagert sein.
3. Werden Verzehrgegenstände in Verpackungsmaterial abgegeben, so muss das Verpackungsmaterial unbenutzt und hygienisch einwandfrei sein.
4. Plastikgeschirr und Plastiktüten in jeglicher Form sind nicht zulässig.
5. Händler die Lebensmittel im Angebot haben, müssen ein gültiges Hygienezeugnis vorlegen. Dieses Hygienezeugnis darf nicht älter als 12 Monate sein.
6. Bei Gefahr des Auftretts von Seuchen oder Epidemien behält sich der Marktbetreiber vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Waren oder Personen vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen des Marktbetreibers zum Schadensersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

§ 7 Zutritt

1. Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.
2. Der Marktbetreiber kann im Einzelfalle den Zutritt befristen und/oder ganz untersagen.
3. Ein sachlich gerechtfertigter Grund dafür liegt vor, wenn gegen die Marktordnung und/oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangenen Anordnung oder gegen bestehende Gesetze und Verordnungen grob und/oder wiederholt verstoßen wird. Ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt wird.



§ 8 Standplätze

1. Auf den Märkten dürfen Waren oder Dienstleistungen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus angeboten und verkauft werden.
Für die Zuweisung der Stellplätze ist der Marktbetreiber zuständig.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt im Rahmen des verfügbaren Platzes und nach marktbetrieblichen Erfordernissen.
Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
3. Zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn nicht belegt sind, können vom Marktbetreiber für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben werden.
Eine Rückerstattung der Standgebühren erfolgt in diesem Fall nicht.
4. Der Marktbetreiber kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
5. Die Erlaubnis für einen Standplatz ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.
6. Der Standplatz darf vom Standbetreiber nicht eigenmächtig vergrößert oder getauscht werden.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsstände, Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Tische zugelassen, die bei der Bewerbung angegeben wurden.
2. Verkaufseinrichtungen, ausgenommen Fahrzeuge, dürfen nicht höher als 2,50 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Vordächer dürfen die zugewiesene Fläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird.
Sie dürfen weder an Gebäuden, an Zäunen, an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Ausnahmen sind bei der Bewerbung um einen Standplatz schriftlich zu beantragen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Marktbetreiber.
5. Seile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
6. Stromkabel, die Verkehrsflächen kreuzen, müssen über die Dächer der Verkaufsstände geführt werden.
7. Alle Standbetreiber müssen die von der Marktleitung bereitgestellte Standtafel gut sichtbar an ihrer Verkaufseinrichtungen anbringen.



Alternativer Markt Altusried e.V.

8. Das Anbringen von anderen als in Abs. 7 genannter Standtafel, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame, sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenen üblichen Rahmen und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht, gestattet.
9. In Gängen, Durch- und Zufahrten sowie vor Geschäfts- und Hauseingängen darf nichts abgestellt, gelagert oder aufgebaut werden. Diese sind freizuhalten.
10. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Marktgelände ist mit Ausnahme von Verkaufsfahrzeugen nicht gestattet. Fahrzeuge müssen auf den eigens ausgewiesenen Parkplätzen vor Marktbeginn abgestellt werden.
11. Soweit zum Verkauf Waagen, Gewichte und Messgeräte Verwendung finden, müssen diese ordnungsgemäß geeicht sein.
12. Elektrogeräte müssen voll funktionsfähig sein und den geltenden Standards und Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
13. Aufgrund des Warenangebots können Händler verpflichtet werden, Aschenbecher, Mülleimer und WC zu stellen. Die Positionierung muss im Vorfeld mit der Marktleitung abgesprochen werden.
14. Werbeplakate, Kundenstopper und ähnliche Hindernisse dürfen nicht außerhalb der Standflächen aufgestellt werden.

§ 10 Erlöschung, Versagen und Widerruf der Zuteilung

1. Der Marktbetreiber kann die Erlaubnis versagen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn:
 - a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
 - c. Es sich um politische, religiöse, diskriminierende, fremdenfeindliche oder pornographische Waren oder Darstellungen handelt.
 - d. Das Warensortiment nicht im Sinne des Marktbetreibers ist.
2. Der Marktbetreiber kann die Erlaubnis widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn:
 - a. das angebotene Warensortiment von den Angaben in der Bewerbung grob abweichen,
 - b. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - c. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - d. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 - e. der Standinhaber oder Standbetreiber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht oder nicht vollständig bezahlt.
3. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der Marktbetreiber die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder vornehmen lassen.
Anfallende Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Standinhabers.



Alternativer Markt Altusried e.V.

§ 11 Auf- und Abbau

1. Der Aufbau muss eine Stunde vor Beginn der Marktzeit (siehe §3 Zeit und Ort der Märkte) abgeschlossen sein.
2. Durch die Aufstellung der Stände darf keine Ruhestörung der Anwohner eintreten.
3. Nach Ablauf jeden Markttag sind die Händler für den vollständigen Abbau des Standes bis spätestens 2 Stunden nach Ende der Marktzeit (siehe §3 Zeit und Ort der Märkte) verantwortlich.
Sollte dem nicht nachgekommen werden, kann der Marktbetreiber einen Dritten beauftragen. Die entstehenden Kosten trägt der betroffene Standbetreiber.
4. Findet der Markt an mehreren Tagen in Folge statt, gilt die Vorgabe für den Abbau nur für den letzten Markttag.
5. Für die Sicherheit der Stände und Waren ist jeder Händler selbst verantwortlich.
6. Der Marktbetreiber übernimmt keinerlei Haftung und stellt keinen Sicherheitsdienst.
7. Die Müllentsorgung ist täglich bis zum Ende der Abbauphase (siehe §3 Zeit und Ort der Märkte) durch die Händler ordnungsgemäß zu gewährleisten.
8. Ein Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen aller Art zum Zweck des Auf- oder Abbaus ist vor Ende der Marktzeit nicht gestattet.
9. Strom und Wasser steht an den Markttagen nur bis 20.00 Uhr zur Verfügung.

§ 12 Verhalten auf den Märkten

1. Alle Teilnehmer am Markt haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Marktleitung, Gemeindebeauftragten und den Vollzugsbehörden zu beachten. (siehe § 14 Marktaufsicht)
2. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
3. Die Teilnehmer am Markt haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
4. Es ist insbesondere unzulässig:
 - a. Waren im Umhergehen anzubieten
 - b. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
 - c. Waren oder Dienstleistungen unter Zuhilfenahme von Lautsprechern anzubieten
 - d. lebende Tiere zum Verkauf anzubieten
 - e. Tiere frei umherlaufen zu lassen
 - f. Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen
 - g. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen
 - h. ohne schriftliche Genehmigung der Marktleitung zu musizieren
 - i. eine Betätigung, die auf das Betteln abgestellt ist
 - j. der Aufenthalt in alkoholisiertem Zustand



Alternativer Markt Altusried e.V.

- k. das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen aller Art oder deren Mitführen während der Marktzeiten
 - l. das Verwenden von offenem Licht und Feuer
5. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 13 Sauberhaltung

1. Die Marktflächen dürfen nicht mehr als nach den Umständen erforderlich und unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet:
 - a. Ihre Standplätze sowie die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit von Eis und Schnee freizuhalten.
 - b. Dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
 - c. Abfälle, Verpackungsmaterial und marktbedingten Kehrriecht innerhalb der Standplätze und den Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarstandplätzen als auch von nicht belegten unmittelbar benachbarten Standplätzen zu sammeln und bei Marktende selbst abzuführen und zu entsorgen.
 - d. Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.
 - e. Die Standplätze sind nach Ende des Markttagess in besenreinem Zustand zu verlassen. Verkehrsgefährdende Rückstände, wie Öle, Fette oder Lebensmittelabfälle, hat der Standinhaber vor Verlassen des Marktes zu beseitigen.
3. Der Marktbetreiber kann zur Beseitigung nicht entsorgter Abfälle Dritte beauftragen. Die entstehenden Kosten trägt der betroffene Standbetreiber.

§ 14 Marktaufsicht

1. Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbetreiber sowie weiteren Aufsichtspersonen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Marktständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich, soweit nicht bekannt, auf Verlangen auszuweisen.
2. Die Standbetreiber, ihren Bediensteten oder Beauftragten haben:
 - a. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen
 - b. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten
 - c. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen
 - d. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben



Alternativer Markt Altusried e.V.

§ 15 Ausnahmen

Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen und/oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte darstellt, kann der Marktbetreiber Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen.
Dies muss in schriftlicher Form erfolgen.

§ 16 Haftung

1. Der Marktbetreiber haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.
2. Der Marktbetreiber haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkung der Märkte, Verlegung, Veränderung, Räumung usw. entstehen.
3. Die Standbetreiber haften gegenüber dem Marktbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beaufsichtigten verursacht werden.

§ 17 Gebühren

Sind in der Marktgebührenordnung geregelt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Marktordnung über die Regelung des „Alternativen Marktes Altusried“ tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Alle früheren Marktordnungen verlieren mit Inkrafttreten ihre Gültigkeit.